

Arnold F. Rusch

Optimierung der gerichtlichen Sachverhaltskommunikation in Urteilen

Die unnötig komplizierten und dazu noch anonymisierten Sachverhalte in den Urteilen unserer Gerichte sind ein konstantes Ärgernis und verhindern eine schnelle Erfassung des relevanten Sachverhalts. Der vorliegende Artikel sucht Lösungen, wie die Gerichte die Sachverhalte in den Urteilen verständlich und einfach fassbar vermitteln können.

Beitragsart: Forum

Zitiervorschlag: Arnold F. Rusch, Optimierung der gerichtlichen Sachverhaltskommunikation in Urteilen, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2020/3

Inhaltsübersicht

1. Unverständliche Sachverhaltsdarstellungen: Wo drückt der Schuh?
2. Verfassungsrechtliche Kriterien der Urteilsverkündung
3. Verbesserungspotential
 - 3.1. Skizzen
 - 3.2. Beispiele von Skizzen in Urteilen
 - 3.3. Fiktive Namen mit angedeuteter materiellrechtlicher Rolle
 - 3.4. Bilder und Filme
 - 3.5. «Fertig-Erzählen»
4. Weiterführendes Schlusswort: Darf anschauliches Recht auch unterhaltend sein?

Naiv wäre es, von dem lauthals verkündeten Transparenzgebot, wie es in der neueren Rechtsprechung angemahnt wird, mehr Klarheit zu erwarten. Die juristische Sprache ist ihrem Wesen nach Herrschaftssprache. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Ministerialbürokratien, Parlamentsausschüsse, Richter, Staatsanwaltschaften und Advokatur teilen ein Interesse daran, dass die Sphäre des Rechts ein Arkanum bleibt. Unverständlichkeit gehört zum Nimbus des Gesetzes. Auf den Schrecken, den der blose Anblick eines Briefs dem Laien einflösst, der ihm per «Niederlegung» zugestellt wird, möchte kein Gesetzgeber verzichten. Und wo kämen die Hunderttausende von Rechts- und Steueranwälten hin, wenn jedermann verstünde, worum es geht?

HANS MAGNUS ENZENSBERGER, *Von den Vorzügen der Unverständlichkeit* ¹

1. Unverständliche Sachverhaltsdarstellungen: Wo drückt der Schuh?

[1] Wer Urteile des Bundesgerichts liest, greift meist sofort zum Stift, um die Parteien in ihren materiellrechtlichen und prozessualen Rollen auf einem Blatt Papier festzuhalten. Eine Skizze erleichtert das Verständnis des Sachverhalts ungemein. Dies ist seit der Anonymisierung der Parteien doppelt notwendig: Vielleicht ist es am Anfang noch möglich, sich eine Abkürzung zu merken. Kann man sich aber ein paar Seiten später noch daran erinnern, dass «X» auch der «Widerbeklagte» ist? Und war der Widerbeklagte schon wieder Käufer oder Verkäufer? Die Urteile benennen die Parteien abwechselungsweise mit Abkürzungen, manchmal aber auch anhand ihrer prozessualen und materiellrechtlichen Rollen. Dieses muntere Hin und Her macht die Lektüre eines Urteils enorm schwierig. Zu allem Überfluss verwenden die Gerichte unterschiedlicher Instanzen für die Parteien häufig unterschiedliche Abkürzungen.²

¹ HANS MAGNUS ENZENSBERGER, *Von den Vorzügen der Unverständlichkeit*, in: Kent D. Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts. Band 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York, S. 83 ff.

² Vgl. die Abkürzungen in Cour de Justice GE, Chambre civile, ACJC/660/2015 vom 5. Juni 2015 und Urteil des Bundesgerichts 4A_369/2015 vom 25. April 2016; dazu ARNOLD F. RUSCH/EVA MAISSEN, BGer 4A_369/2015: Informationspflichten der Bank gegenüber execution only-Kunden, AJP 2016, S. 1395 ff., S. 1395: «Die Lektüre des Urteils fällt schon aufgrund der Anonymisierung der Parteien schwer. Die Verständlichkeit des Urteils leidet darunter, dass das Bundesgericht die Parteien abwechselnd auf drei verschiedene Arten bezeichnet. Zeitweise verwendet es die Abkürzung A. Ltd, manchmal die materiellrechtliche Bezeichnung als cliente, häufig aber die prozessuale Rolle als recourante. Die nicht am Prozess beteiligte C. SA bezeichnet das Bundesgericht ganze 17 Mal mit dieser Abkürzung, aber mit 34 Mal genau doppelt so häufig als gérante externe. Das Urteil der Vorinstanz verwendet nochmals andere Abkürzungen.»; vgl. auch die unterschiedlichen Abkürzungen für dieselben Parteien und denselben Sachverhalt in den Urteilen des Ober-

[2] Die Anonymisierung der Entscheide hat eine neue Stufe der Absurdität erlangt, indem das Bundesgericht sogar die Namen von *Rindern* anonymisiert.³ Besonders gravierende Folgen zeigte die Anonymisierung von *Ortschaften und Ländern*: «Am 30. April 2007 verunfallte der heute in Y. wohnhafte A. als Motorradfahrer auf dem Gebiet der Gemeinde Z. und zog sich dabei schwere Verletzungen zu. Der Unfall wurde durch ein Fahrzeug verursacht, dessen Halter und Lenker beim Verband X. mit Sitz in Q. haftpflichtversichert war.»⁴ In diesem Entscheid ging es um Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit nach den Regeln des Lugano-Übereinkommens. Wie soll man dessen Anwendbarkeit aufgrund des Sachverhalts erkennen, wenn man nicht einmal weiß, wo sich der Unfall ereignet hat und wo die Parteien leben? Art. 27 BGG verlangt zwar eine Anonymisierung. Die Anonymisierung will, kann und muss aber nicht verhindern, dass man mit einer mehr oder weniger aufwendigen Recherche herausfindet, um wen es geht.⁵ Ansonsten könnten Gerichte Urteile zu breit bekannten Sachverhalten gar nicht mehr publizieren. Versteht man nach der Anonymisierung den Entscheid nicht mehr, muss man darauf verzichten.⁶ Natürlich meint das Bundesgericht damit aber nur eine *juristische Verständlichkeit* und nicht die *optimale Verständlichkeit* des Textes.

gerichts Zürich LB160076 vom 16. März 2017, Urteil des Bundesgerichts 5A_126/2015 vom 14. April 2015 und 5A_340/2017 vom 16. März 2017.

³ Urteil des Bundesgerichts 5P.451/2001 vom 11. Februar 2002, Sachverhalt A: «Y. liess nun seine Kuh «U.» mit einem Mischsamen der Stiere «J.» und «E.» besamen. Die ausgespülten Embryonen wurden durch den Tierarzt in Pailletten gegeben. Im gleichen Zeitraum liess auch der Viehzüchter Z. seine Kuh «B.» mit Samen des Stiers «J.» besamen und die Embryonen ausspülen. Bei der Beschriftung der Pailletten verwechselte der Tierarzt die Embryonen der beiden Züchter. Y. verkaufte die vermeintlich ihm gehörenden Embryonen nach Kanada, Deutschland und Österreich. Z. liess die ebenfalls vermeintlich ihm gehörenden acht Embryonen in sieben seiner Kühe implantieren. Bei drei Abgängen wurden fünf Kälber geboren, wovon eines geschlachtet wurde, so dass noch vier Rinder der Abstammung «U. x J./E.» bei Z. vorhanden sind.»; vgl. die Kritik dazu bei MARKUS FELBER, Undifferenzierte Namenlosigkeit, NZZ, 24. Mai 2002, S. 15.

⁴ Urteil des Bundesgerichts 4A_531/2011 vom 2. Mai 2012, Sachverhalt A; die Aufschlüsselung der Länder-Anonymisierung erfolgte dank ALEXANDER WITTWER, Klägergerichtsstand des Geschädigten bei Direktklage gegen ausländische Haftpflichtversicherung, HAVE 2013, S. 34 ff., S. 34: «Beim bundesgerichtlichen Entscheid verunfallte im Jahr 2007 der in der Schweiz wohnhafte A. als Motorradfahrer in Deutschland und zog sich dabei schwere Verletzungen zu. Der Unfall wurde durch ein Fahrzeug verursacht, dessen Halter und Lenker bei einer Versicherung mit Sitz in Deutschland haftpflichtversichert war. Am 14.9.2009 klagte er auf Zahlung von CHF 42 838.- vor seinem «Heimatgericht», dem Bezirksgericht Arlesheim.» und in der später als Leitentscheid publizierten Version des Urteils (BGE 138III386 Sachverhalt A).

⁵ BGE 133 I 106 E. 8.3: «Einem berechtigten Interesse der Beschwerdeführerin am Persönlichkeits- und Datenschutz wird mit der Anonymisierung des Urteils hinreichend Rechnung getragen. Sie darf indessen nicht dazu führen, dass das Urteil nicht mehr verständlich ist. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, die mit den Einzelheiten des Falles vertraut sind, erkennen können, um wen es geht. So verhält es sich jedoch bei nahezu allen Urteilen, welche das Bundesgericht der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dies allein stellt keinen zureichenden Grund für einen Verzicht auf die Veröffentlichung dar. Andernfalls wäre eine transparente Rechtsprechung unmöglich (...).»; Urteil des Bundesgerichts 1A.228/2003 vom 10. März 2004, E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_329/2019 vom 14. Oktober 2019, E. 4; GEROLD STEIMANN, Kommentar zu Art. 30 BV, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., Zürich 2014, Art. 30 N 68; zur möglichen Re-Identifikation anonymisierter Urteile siehe auch KERSTIN NOËLLE VOKINGER/Urs JAKOB MÜHLEMATTER, Re-Identifikation von Gerichtsurteilen durch «Linkage» von Daten(banken), in: Jusletter 2. September 2019, N 48 ff., die davon ausgehen, dass eine Anonymisierung den Ausschluss der Re-Identifikation gewährleisten sollte (N 50), was sich m.E. aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ergibt.

⁶ Urteil des Bundesgerichts 4A_439/2010 vom 20. Oktober 2011, E. 1.2: «Die Anonymisierung der Parteien ist bei der Veröffentlichung der Urteile die Regel, soweit wie hier die Kenntnis der Namen für die Verständlichkeit der Tragweite des Urteils nicht erforderlich ist (Art. 27 Abs. 2 BGG).»

2. Verfassungsrechtliche Kriterien der Urteilsverkündung

[3] Die Urteilsverkündung, zu der auch das begründete Urteil gehört,⁷ muss sich an den Erfordernissen der *Öffentlichkeit und Transparenz* messen lassen (Art. 30 Abs. 1 und 3 BV). Die Urteilsverkündung soll Transparenz schaffen, indem sie die Funktionsweise der Rechtspflege anschaulich darstellt und deren Nachvollziehbarkeit sicherstellt.⁸

[4] Ein kompliziert verfasster und ein aufgrund der Anonymisierung schwierig lesbarer Text sind deswegen selbstverständlich nicht etwa verfassungswidrig. Transparenz und Nachvollziehbarkeit kann ein Gericht aber besonders gut gewährleisten, wenn die Leserinnen und Leser ein Urteil und den zugrundeliegenden Sachverhalt verstehen. Die nachfolgenden Überlegungen richten den Fokus auf die vielfältigen Möglichkeiten einer Verbesserung der Sachverhaltsdarstellung in Urteilen.

3. Verbesserungspotential

3.1. Skizzen

[5] Eine Skizze der Parteien mitsamt ihrer prozeduralen Rolle wäre besonders praktisch.⁹ Dazu haben sich bereits mehrere Juristen Gedanken gemacht. Insbesondere MANTZOUFAS sah sogar eine Notwendigkeit von Strukturbildern bei den «*dreipersönlichen*» Schuldverhältnissen: «*Die genauen Lageverhältnisse der drei Personen auf der einfach ausgedehnten Schreibfläche – zwei Dimensionen des Papiers – sind von grösster Bedeutung für die Strenge der Schlussfolgerungen.*»¹⁰ Dabei misst MANTZOUFAS nicht nur dem Dreieck, sondern auch den einzelnen Pfeilen und Linien Bedeutung zu: «*Es wird sich zeigen, dass der Gebrauch dieser Figur als allgemeines Werkzeug normweisend für die rechtlichen Probleme sein kann und muss. Unweigerlich führt er zu symmetrischen, gleichgewichtigen und adäquaten Lösungen. Es wird sich auch zeigen, dass der Gebrauch der Geraden und des Win-*

⁷ STEINMANN (Fn. 5), Art. 30 N 66: «*Hinzu treten weitere Formen der Bekanntgabe (...): Auflage von Dispositiv und Urteilen bei einer öffentlich zugänglichen Kanzlei; Publikation in amtlichen Sammlungen; Bekanntgabe im Internet (...); individuell bzw. im Nachhinein nachgesuchte Herausgabe von Urteilen. Diese weiteren Formen sind nicht subsidiär, gehören vielmehr angesichts der Zweckausrichtung gleichwertig zur öffentlichen Verkündung und nehmen Rücksicht auf praktische Bedürfnisse der entsprechenden Instanzen. Sie können miteinander kombiniert werden (so die Praxis des BGer). Sie sind in ihrer Gesamtheit am Verkündungs- und Transparenzgebot zu messen (...).*» MARTIN KAYSER, Die öffentliche Urteilsverkündung in der künftigen Schweizer Zivil- bzw. Strafprozessordnung, in: Benjamin Schindler/Regula Schlauri (Hrsg.), Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahren, Zürich 2001, S. 47 ff., S. 55.

⁸ STEINMANN (Fn. 5), Art. 30 N 42: «*Die Öffentlichkeit steht im Dienste eines korrekten, gesetzmässigen und gerechten Gerichtsverfahrens, der Veranschaulichung und Transparenz der Rechtspflege und der möglichen Kontrolle von Justiztätigkeit und Rechtsfindung. Sie bildet Grundlage des gerichtlichen Verfahrens in einem demokratischen Rechtsstaat, stärkt das Vertrauen in die Justiz und fördert das Rechtsbewusstsein (...).*» und N 68: «*Trotz Anonymisierungen und Kürzungen soll die Nachvollziehbarkeit der Urteile gewahrt bleiben (vgl. zu den Grenzen der Anonymisierung Raselli, Urteilsverkündung, 34 f.).*»; NICCOLÒ RASELLI, Das Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung, in: Dietmar Mieth/René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Recht – Ethik – Religion, Festgabe für Bundesrichter Dr. Giusep Nay zum 60. Geburtstag, Luzern 2002, S. 23 ff., S. 34 f.; vgl. BGE 139 I 129 E. 3.3: «*Andererseits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen.*»

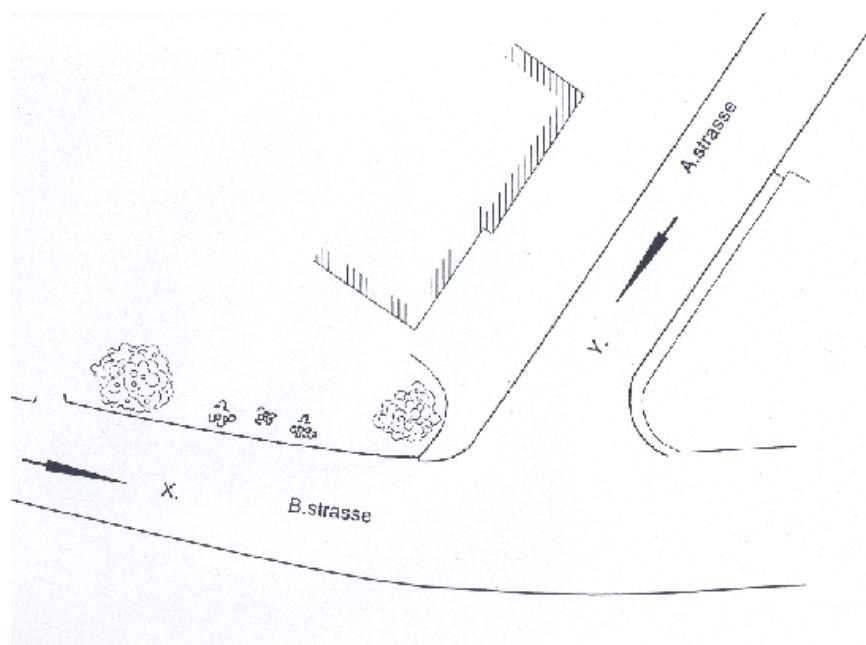
⁹ BERNHARD BERGMANS, Visualisierungen in Rechtslehre und Rechtswissenschaft: ein Beitrag zur Rechtsvisualisierung, Berlin 2009; DORIS LIEBWALD, Visualisierung von Begriffswelten, in: Erich Schweighofer et al. (Hrsg.), Zeichen und Zauber des Rechts, Festschrift für Friedrich Lachmayer, Bern 2014, S. 451 ff.; COLETTE R. BRUNSCHWIG, On Visual Law: Visual Legal Communication Practices and their Scholarly Exploration, in: Erich Schweighofer et al. (Hrsg.), Zeichen und Zauber des Rechts, Festschrift für Friedrich Lachmayer, Bern 2014, S. 899 ff.

¹⁰ GEORGIOS A. MANTZOUFAS, Dreipersönliche Schuldverhältnisse. Das Dreieck, die Gerade und der Winkel als geistige Werkzeuge im Schuldrecht, Wien 1974, S. 7.

kels ebenfalls normweisend für die Probleme der 2. und der 3. Klasse der dreipersönlichen Verhältnisse sein muss.»¹¹ Die Äusserungen von MANTZOUFAS ziehen sich in diesem Stil über mehreren Seiten hin und wirken etwas übertrieben, doch der Kern der Aussage stimmt. Dreipersonenverhältnisse begreift man erst richtig, wenn man sie aufzeichnet. Die Systematik der Pfeile gemäss den OR-Tabellen von SCHULIN/VOGT bietet sich dafür an.¹² Dabei ist nicht nur an vertragsrechtliche Probleme zu denken. Ein komplizierter Erbrechtsfall oder eine komplizierte gesellschaftsrechtliche Struktur mit diversen Tochter- und Schwesterunternehmungen bedürfen ebenso einer Visualisierung mit einem verwandtschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen «Stammbaum».¹³ Aber auch die Beschreibung des relevanten Sachverhalts bei einer strafrechtlichen Beurteilung eines Unfalls profitiert von einer Skizze.

3.2. Beispiele von Skizzen in Urteilen

[6] Es gibt – soweit ersichtlich – mindestens einen amtlich publizierten Entscheid, der eine Skizze des Unfallortes enthält.¹⁴



[7] In einem jüngeren steuerrechtlichen Entscheid hat das Bundesgericht eine Skizze zu den Geldflüssen des Steuerpflichtigen eingefügt.¹⁵

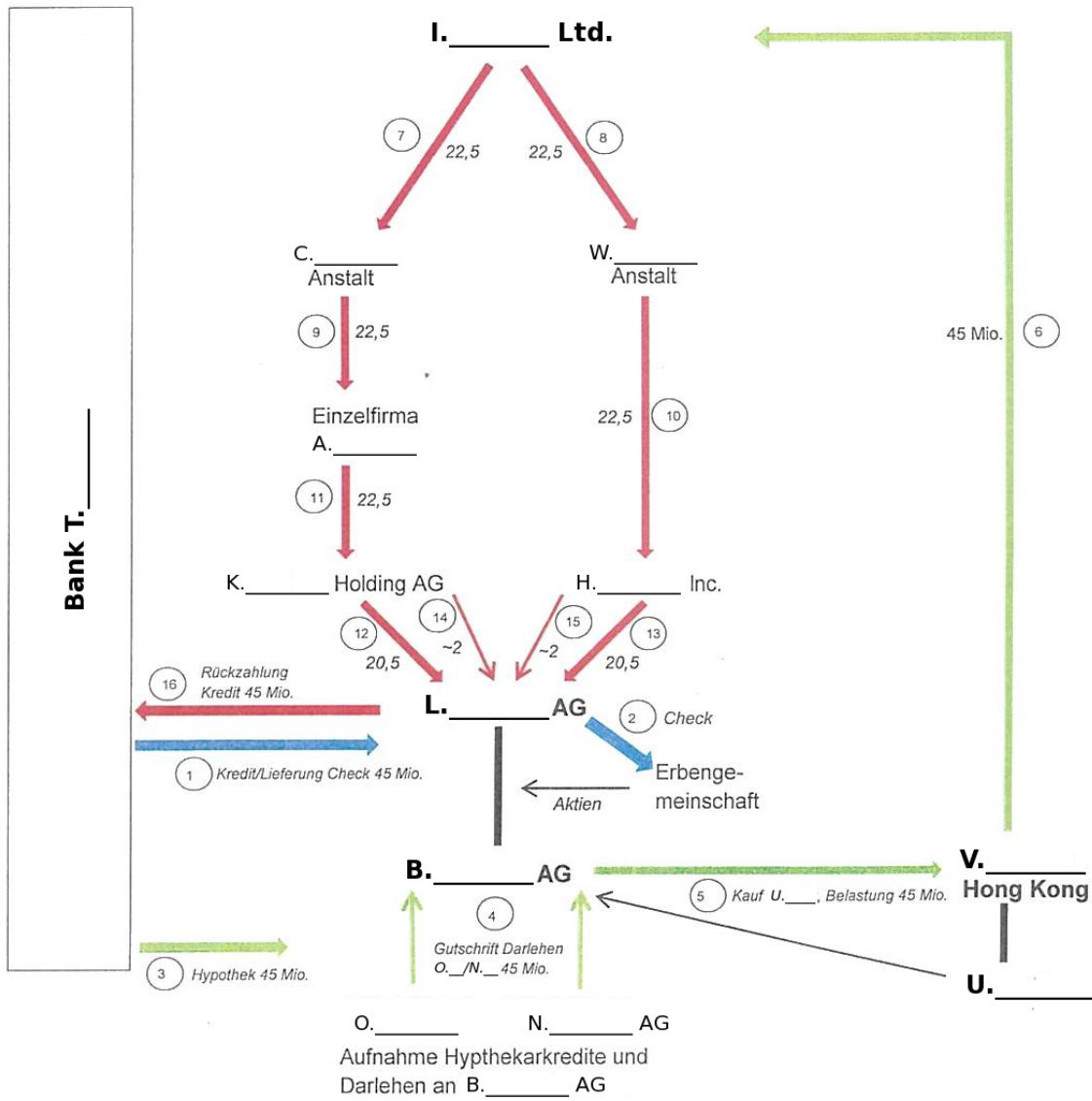
¹¹ MANTZOUFAS (Fn. 10), S. 7.

¹² HERMANN SCHULIN/NEDIM PETER VOGT, Tafeln zum Schweizerischen Obligationenrecht I, Allgemeiner Teil ohne Deliktsrecht, 5. A., Zürich 2012, S. XXI.

¹³ Vgl. das treffende Beispiel bei MAX BAUMANN, Weg vom Text, in: Kent D. Lerch (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, Band 3: Recht vermitteln, Berlin/New York 2005, S. 1 ff., S. 2 f.; vgl. den visualisierten «gesellschaftsrechtlichen Stammbaum» der damaligen SAirGroup/Swissair in HGer ZH, HG130073-O vom 16. März 2018, Sachverhalt A.b.

¹⁴ BGE 129 IV 44 Sachverhalt A.

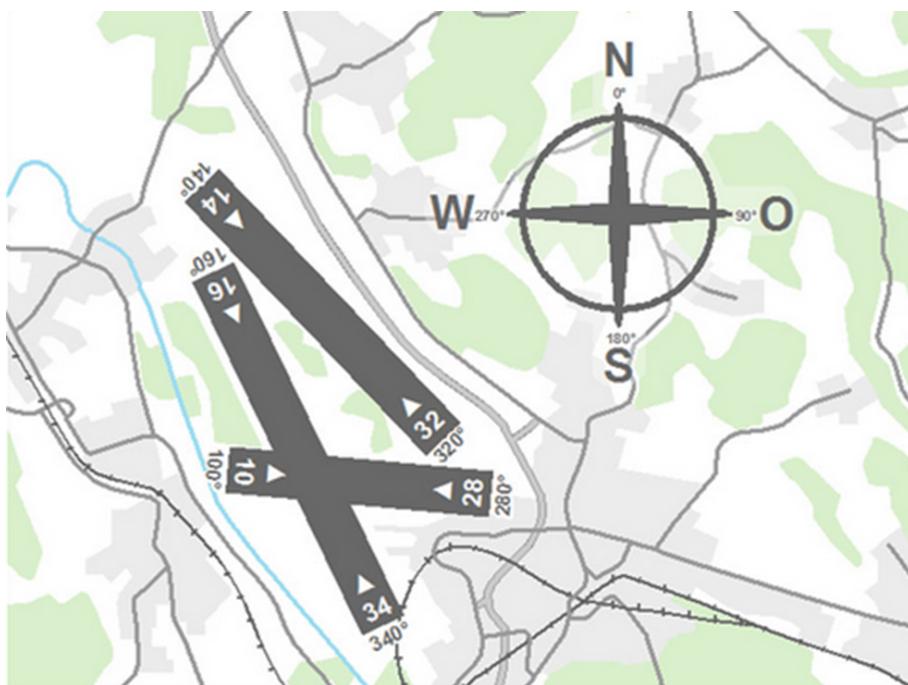
¹⁵ Urteil des Bundesgerichts 2C_505/2017 vom 21. November 2018, E. 5.1.6.



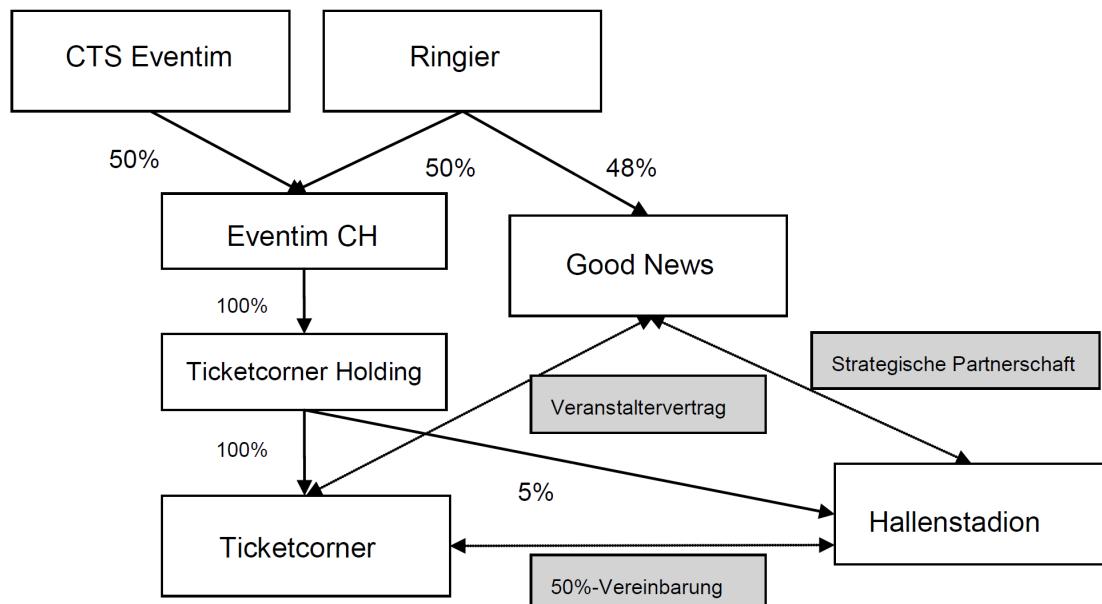
[8] In einem weiteren Schritt erklärt sodann das Bundesgericht die Vorgehensweise des Steuerpflichtigen aufgeteilt in die Schritte 1–16 mit Verweisen auf die sich in den Kreisen befindlichen Nummern.

[9] Im Fluglärmstreit enthielt das kürzlich ergangene bundesgerichtliche Urteil einen Plan¹⁶ der An- und Abflugpisten:

¹⁶ Urteil des Bundesgerichts 1C_75/2019 vom 22. November 2019, E. 4.

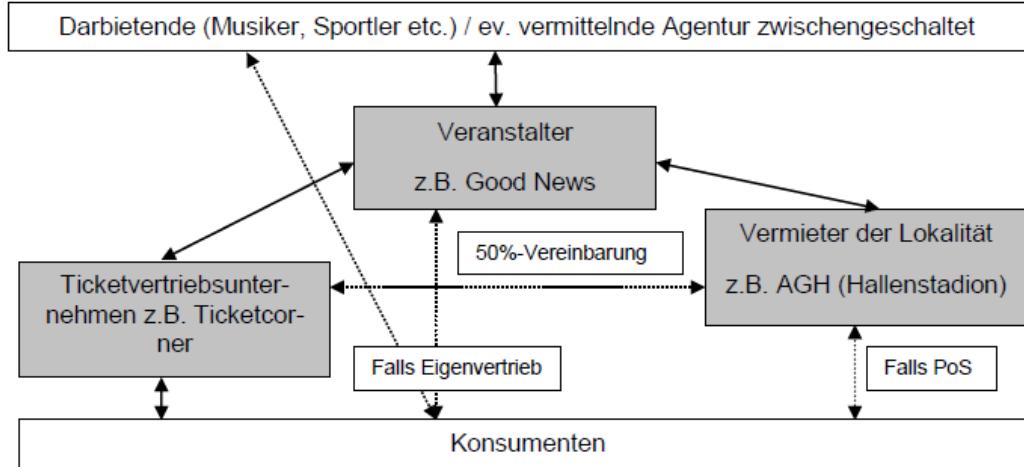


[10] In einem kartellrechtlichen Fall hat das Bundesgericht jüngst gleich zwei Grafiken veröffentlicht. Zuerst ging es um die gesellschafts- und vertragsrechtliche «Verflochtenheit» der Beschwerdeführerinnen, die man mit vielen Sätzen nicht so treffend hätte darstellen können:¹⁷

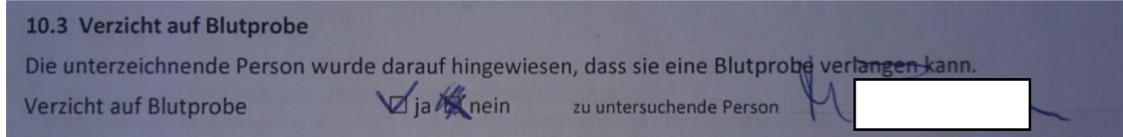


¹⁷ Urteil des Bundesgerichts 2C_113/2017 vom 12. Februar 2020, A.a.

[11] Danach hat das Bundesgericht die Marktstruktur visualisiert:¹⁸



[12] Ein Einzelrichter am Bezirksgericht Horgen musste sich mit der Behauptung einer alkoholisierten Fahrzeuglenkerin auseinandersetzen, wonach sie irrtümlich auf den Blutalkoholtest verzichtet habe. An Stelle vieler Worte veröffentlichte er im Urteil den viel aussagekräftigeren Ausschnitt des Fragebogens, der zeigt, dass die Fahrzeuglenkerin die Frage nach dem Verzicht auf die Blutprobe zuerst verneint, dann aber bejaht hat. Sie muss sich folglich mit der Frage bewusst auseinandergesetzt haben:¹⁹



[13] Das sind erfreuliche erste Schritte, doch wäre in dieser Hinsicht bedeutend mehr möglich. So habe ich beispielsweise aufgrund der Schwierigkeiten der Erfassung des Sachverhalts in BGer, 4A_369/2015, 25. April 2016 der Entscheidbesprechung eine Situations- und vier Ablaufgrafiken hinzugefügt.²⁰

¹⁸ Urteil des Bundesgerichts 2C_113/2017 vom 12. Februar 2020, A.c.

¹⁹ Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht in Strafsachen GB170009-F vom 16. Januar 2018, E. II.3.7.

²⁰ RUSCH/MAISSEN (Fn. 2), S. 1395 f.

II. Situationsgrafik

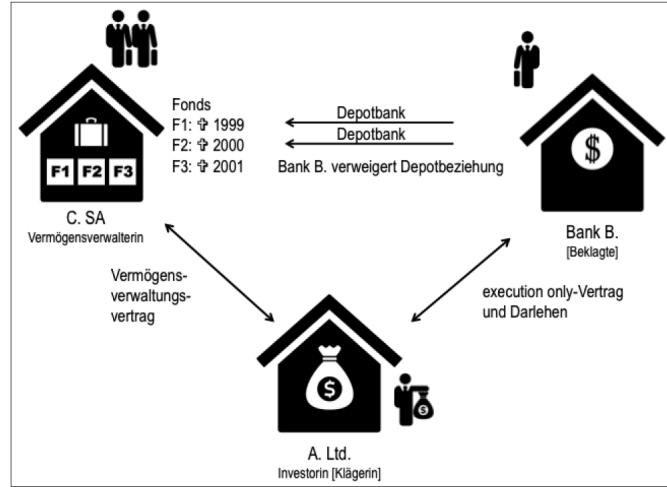


Abb. 1: Situationsgrafik

III. Ablaufgrafiken

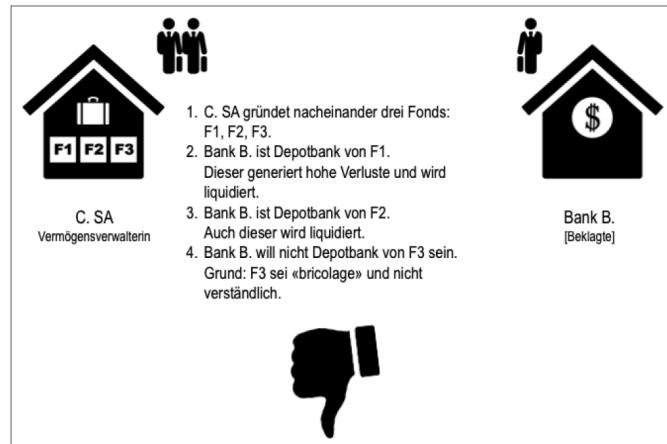


Abb. 2: Ablaufgrafik 1

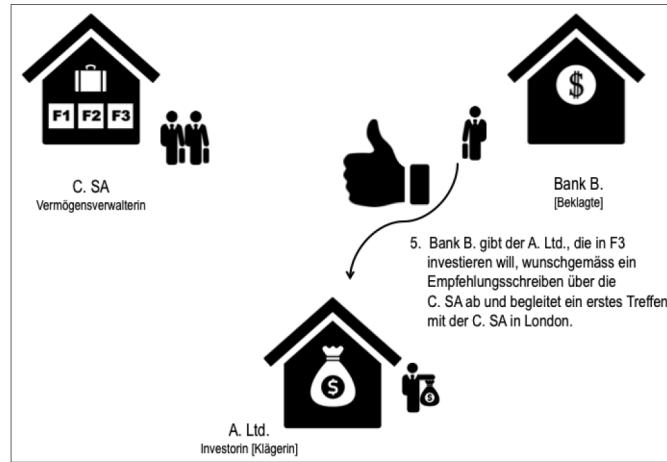


Abb. 3: Ablaufgrafik 2

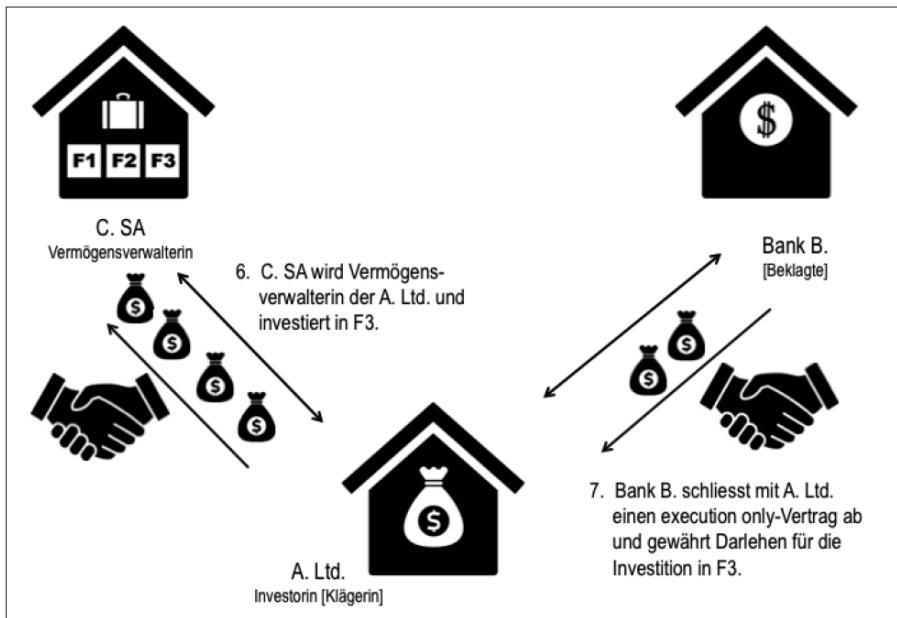


Abb. 4: Ablaufgrafik 3

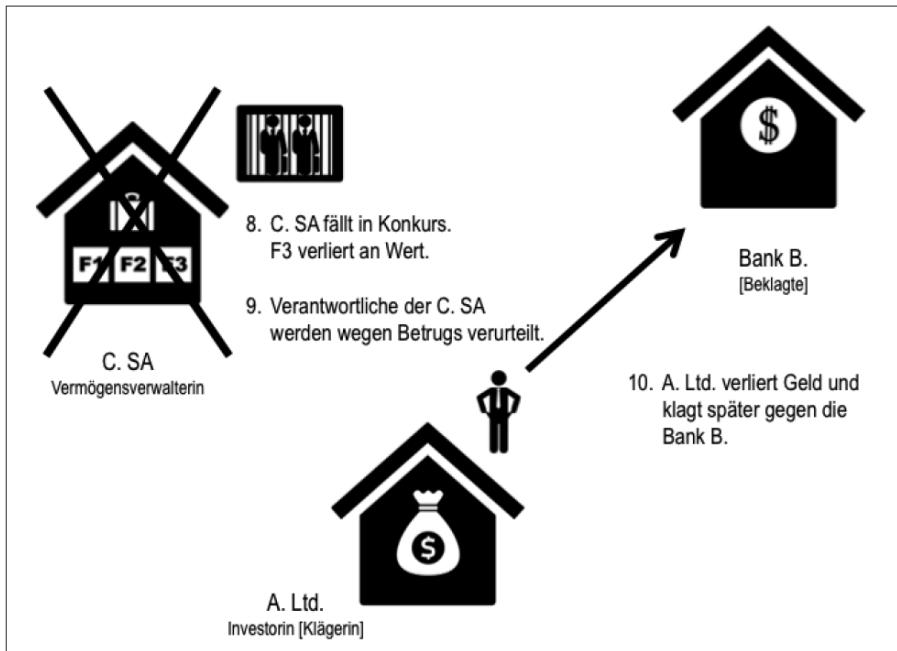
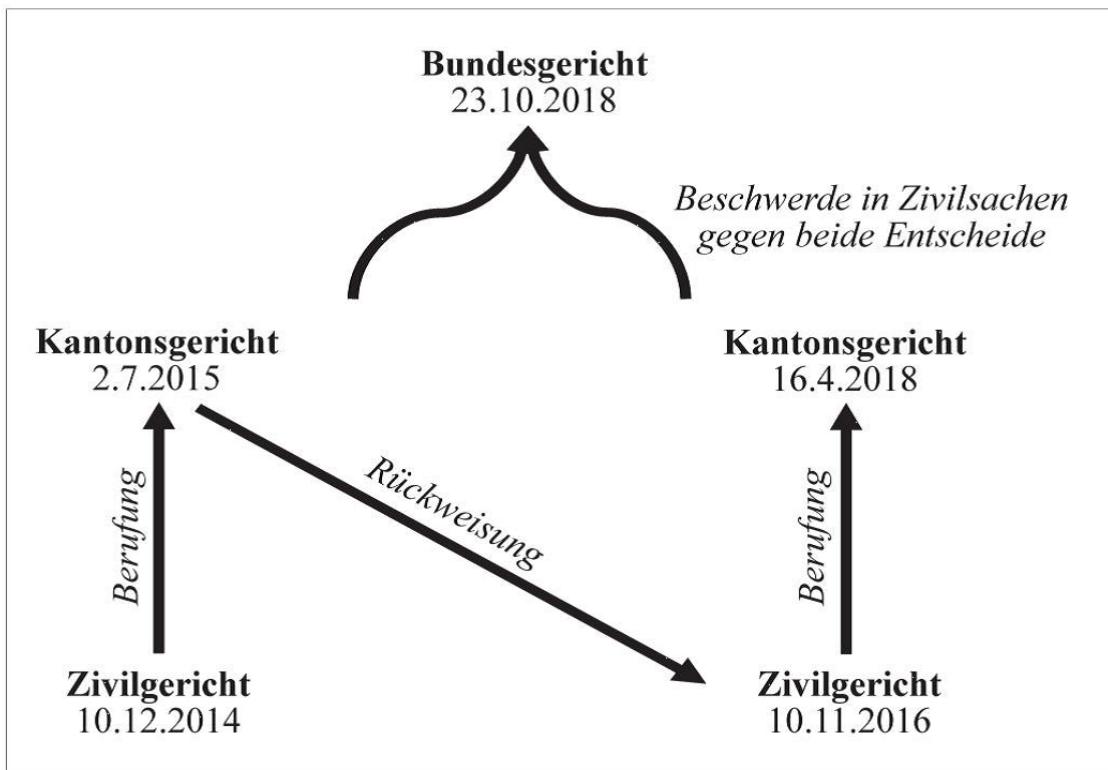


Abb. 5: Ablaufgrafik 4

[14] Die folgende Visualisierung in einer Entscheidbesprechung²¹ erfasst den prozessualen Weg der Parteien in BGer, 4A_304/2018, 23. Oktober 2018, zum Bundesgericht:

²¹ Enthalten in NADIA WALKER, Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_304/2018 vom 23. Oktober 2018, A. AG gegen B., aktienrechtliche Verantwortung, Instanzenzug (zur amtlichen Publikation vorgesehen), AJP 2019, S. 237 ff., S. 238.



[15] Die Beschreibung dieses prozessualen Sachverhalts im Urteil²² umfasst mehrere Abschnitte und erfordert höchste Konzentration – zusammen mit der Grafik gelingt es jedoch problemlos, alles bedeutend schneller zu erfassen.

3.3. Fiktive Namen mit angedeuteter materiellrechtlicher Rolle

[16] Tageszeitungen haben angefangen, die Akteure eines Prozesses in der Gerichtsberichterstattung mit fiktiven Namen wiederzugeben.²³ Diese könnten auch dazu dienen, die materiellrechtliche Rolle der Parteien zu unterstreichen – so lassen sich beispielsweise im Unterricht kaufrechtliche Sachverhalte besonders gut anhand des Käufers *Kurt* und des Verkäufers *Viktor* erklären. Damit ein Wiedererkennungseffekt entsteht, sollten die Gerichte immer dieselben fiktiven Namen verwenden. Bei einem Werkvertrag käme stets *Ulrich* als Unternehmer und *Beat* als Besteller zum Zug.

²² BGE 145 III 42 B.

²³ So z.B. MANUEL FRICK/FABIAN BAUMGARTNER, Eine fragwürdige Geschäftsidee, NZZ, 18. September 2018, S. 19; FABIAN BAUMGARTNER, Rassistische Sprüche und Prügel für eine Brasilianerin, NZZ, 22. Juni 2018, S. 21; ANDREAS HELLER, Tatort Umkleidekabine, NZZ Folio, 7. Juli 2014, S. 43. Es handelt sich um ein Phänomen, das demjenigen der *nomina ficta* der Digesten ähnelt.

3.4. Bilder und Filme

[17] Mit Bildern und Filmen lassen sich Urteile und Sachverhalte besonders gut und insbesondere schneller erläutern.²⁴ Die Gerichte verwenden insbesondere im immaterialgüterrechtlichen Bereich mit Gewinn Zeichnungen und Fotografien. So zeigt beispielsweise das Urteil im Nespresso-Kapselstreit die beanstandete Werbung und Kapselgestaltung, mit direktem Vergleich zum Nespresso-Original.²⁵

[18] Bei extra zu Prozesszwecken geschaffenen Bildern oder Filmen ist jedoch das Beeinflussungs- und Manipulationspotential zu berücksichtigen.²⁶ Es ist zwar auch möglich, mit reiner Sprache zu manipulieren,²⁷ doch ist die Gefahr bei Bildern und Filmen viel höher. Befinden sich in den Akten Bilder einer Tatrekonstruktion, so kann dies auf den Spruchkörper besonders manipulativ wirken. Der legendäre Prozess gegen die beiden jugendlichen Mörder Leopold und Loeb veranschaulicht dies – insbesondere für den Strafprozess. Der unter Mordverdacht stehende und ungeständige Loeb verweigerte eine Fotografie, bei der er sich auf den Rücksitz des Fahrzeugs hätte setzen müssen – es war anfänglich strittig, wer den Wagen gefahren und wer auf dem Rücksitz Robert Franks umgebracht hatte. Er verweigerte meines Erachtens zu Recht, als Täter zu posieren.²⁸ Bilder prägen sich unbewusst bei den Adressaten ein. So erstaunt es nicht, dass die Polizei schon einen Schauspieler der Sendung *Aktenzeichen XY* als vermeintlichen Täter verhaftet hat.²⁹ Einzuräumen ist, dass Bilder erst ins Urteil gelangen können, wenn das Urteil schon steht. Bilder könnten aber auch in Urteilen suggestiv gegenüber der Rechtsmittelinstanz wirken.

[19] Bei Urteilen, die online verfügbar sind, könnten die Gerichte den Sachverhalt zusätzlich mit einem Kurzfilm erfassen oder veranschaulichen. Der amerikanische Supreme Court hat dies in *Scott v. Harris* im Jahre 2007 getan. Die Polizei verfolgte Harris und beendete dessen Flucht mit einem provozierten Unfall, der bei Harris zu massiven Verletzungen führte. Harris klagte wegen *excessive force*. Der Supreme Court hat das entscheidrelevante Video aus der Dashcam des Polizeifahrzeugs im schriftlich ausgefertigten Urteil als Link eingefügt – man kann es als Beweisstück heute noch auf der Internetseite des Supreme Court ansehen. Es zeigte besser als jede Beschreibung, dass Harris nicht das Opfer war, für das er sich ausgab, sondern ein rücksichtsloser Raser, den es unbedingt zu stoppen galt. Eine Bemerkung von Richter Antonin Scalia dazu sagt alles: «*We are happy to allow the videotape to speak for itself.*»³⁰

²⁴ Vgl. VOLKER BOEHME-NESSLER, *Pictorial Law*, Heidelberg 2011, S. 59 f., S. 129 f.

²⁵ Urteil des Bundesgerichts 4A_178/2011 vom 28. Juni 2011, Sachverhalt A und B; zur Louboutin-Positionsmarke vgl. BGE 143 III 127 Sachverhalt A.a.

²⁶ ULRIKE JANKE, Die Verwendung von Abbildungen bei der Begründung des Strafurteils, *Europäische Hochschulschriften*, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 4784, Frankfurt am Main 2009, S. 84 f.; FLORIAN HOLZER, Rechtsvisualisierung im Strafrecht, Diss. Würzburg 2011, 150; BOEHME-NESSLER (Fn. 24), S. 130 f. («*The Imperative of Images*»).

²⁷ BERGMANS (Fn. 9), S. 5.

²⁸ Vgl. IRVING STONE, Clarence Darrow for the Defense, New York 1941, 392 f.: «*The first real sign that Loeb was breaking down, not merely in confessing, but in his inner spirit, was when he denied having done the actual killing of Bobby Franks. ‘I drove the car,’ said Loeb, ‘Leopold sat in back and hit Bobby over the head with the chisel. When photographers asked him to pose in the back of the murder car he refused, saying that he had driven the car and that he would have his picture taken only at the wheel. This reluctance to admit the actual killing was the only sign of remorse Loeb was ever to show publicly; later he confessed to one of Darrow’s psychiatrists that he had struck the blow.*»; vgl. auch die Beispiele bei RICHARD K. SHERWIN, *Visualizing Law in the Age of the Digital Baroque*, New York 2011, S. 75 ff.

²⁹ JENS WITTE, So gut wie echt, Internet: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizei-verwechselt-schauspieler-aktenzeichen-xy-mit-juwelendieb-a-829134.html> [1. August 2020].

³⁰ *Scott v. Harris*, 550 U.S. 372, 378: «*There is, however, an added wrinkle in this case: existence in the record of a videotape capturing the events in question. There are no allegations or indications that this videotape was doctored or altered in any way, nor any contention that what it depicts differs from what actually happened. The videotape quite clearly shows that Leopold and Loeb were in the car at the time of the killing.*»

[20] In Filmen lassen sich komplexe Sachverhalte einfacher und schneller darstellen. Es müssen keine cinematografisch perfekten Werke sein. Schon einfach animierte Filme oder animierte Powerpoint-Präsentationen könnten beispielsweise einen Verkehrsunfall viel anschaulicher und schneller darstellen, als Text es je zu tun vermöchte. So schaffen es beispielsweise die auf YouTube verfügbaren Videos des Kanals *desperateattorneys*, den Sachverhalt eines bundesgerichtlichen Urteils mitsamt juristischer Lösung in weniger als fünf Minuten wiederzugeben.³¹ In dieser Zeit würde man es niemals schaffen, das dazugehörige Urteil zu lesen.

3.5. «Fertig-Erzählen»

[21] FLEISCHER beklagt sich, dass man teilweise nie erfährt, wie die Gerichte nach einer Rückweisung geurteilt haben und fordert ein «Fertig-Erzählen» der Geschichte.³² Er hat vollumfänglich Recht. Die Gerichte sollten die Urteile der Vorinstanzen sowie allfällige Rückweisungsurteile im Internet miteinander verlinken, um den prozessualen Sachverhalt überprüfbar zu machen. Einige Gerichte machen das so.³³ Wünschenswert wäre, dass frühere Urteile auch den späteren Ausgang nicht nur mit Prozessnummern, sondern in wenigen Worten kurz schildern würden.

4. Weiterführendes Schlusswort: Darf anschauliches Recht auch unterhaltend sein?

[22] Das Recht verliert durch schnell erfassbare Visualisierungen seine Bedeutung oder seinen Wert nicht. Im Gegenteil dürfte die Akzeptanz des Rechts steigen, wenn die Rechtsgenossen es tatsächlich verstehen. Je anschaulicher die Vermittlung der Sachverhalte und ihrer rechtlichen Lösungen erfolgt, desto höher ist auch der Unterhaltungsfaktor des Rechts. *Wäre es nicht schön, wenn das Recht unterhalten könnte?* Mit den herkömmlichen Bleiwüsten lässt sich die Faszination des Rechts nur schwer vermitteln.³⁴ Ich wünsche mir in diesem Kontext auch eine Auferstehung der Gilde der Dichterjuristen. Wer beispielsweise Friedrich Schiller liest, entdeckt folgendes Werk: *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*. Der Name ist Pro-

ly contradicts the version of the story told by respondent and adopted by the Court of Appeals.»; in Fussnote 5 des Urteils findet man den Link zum Video auf der Internetseite des Supreme Court: «Justice Stevens suggests that our reaction to the videotape is somehow idiosyncratic, and seems to believe we are misrepresenting its contents. See post, at 392, 167 L. Ed. 2d, at 701 (dissenting opinion) (In sum, the factual statements by the Court of Appeals quoted by the Court . . . were entirely accurate). We are happy to allow the videotape to speak for itself. See Record 36, Exh. A, available at http://www.supremecourt.gov/opinions/video/scott_v_harris.html and in Clerk of Court's case file.»; Internet: https://www.supremecourt.gov/media/video/mp4files/scott_v_harris.mp4 [1. August 2020].

³¹ Vgl. insb. die Sachverhaltsdarstellungen zu fünf Bundesgerichtsentscheiden beim YouTube-Kanal *desperateattorneys*, Internet: <https://www.youtube.com/user/Desperateattorneys> [1. August 2020].

³² HOLGER FLEISCHER, Gesellschaftsrechtliche Zeitgeschichte im Fallformat, NZG 2018, S. 241 ff., S. 250.

³³ Bei VGER AG, WBE.2012.453 vom 4. Juli 2013, findet sich beispielsweise folgende Anmerkung: «Das Bundesgericht wies die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil vom 17. Juni 2014 [2C_879/2013] ab.», Internet: <https://agve.weblaw.ch/html//AGVE-2014-41.html> [1. August 2020].

³⁴ BOEHME-NESSLER (Fn. 24), S. 207–209, sieht das bedeutend skeptischer (insb. 209): «Whether law like this would still be taken seriously is very doubtful. Because the law really has no entertainment function. If it adopts the entertainment paradigm too far, it loses its seriousness and possibly just because of this it becomes irrelevant.»; ebenso kritisch RICHARD K. SHERWIN, When law goes pop, Chicago 2000, S. 4: «Legal meanings are flattening out as they yield to the compelling visual logic of film and TV images and the market forces that fuel their production» und S. 5: «My conclusion is that what we are seeing today is no ordinary intermingling of law and popular culture, but a more generalized erosion of law's legitimacy. This is what happens when law goes pop.»

gramm! Selbstverständlich erzählt Schiller diese Rechtsfälle auf höchst ansprechende Weise,³⁵ von der wir uns eine Scheibe abschneiden sollten – *Recht als Literatur*³⁶ sozusagen.

[23] Die Jurisprudenz wirkt für viele Juristen nur seriös, wenn sie möglichst langweilig und hochgestochen daherkommt. Hier beginnt wahrscheinlich das Problem, weil viele Juristen sich nur schlecht von althergebrachten Lehr- und Schreibstilen abbringen lassen. Die Trennung von einem antiquiert vermittelten Recht bedeutet eben ein wenig auch ein Abschied vom Recht als Herrschaftssprache und damit eine «Demokratisierung» des Rechts – der eingangs zitierte HANS MAGNUS ENZENSBERGER hatte also doch Recht!

Rechtsanwalt Prof. Dr. ARNOLD F. RUSCH LL.M., Universität St. Gallen.

³⁵ FRIEDRICH SCHILLER, *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit*, Jena 1792.

³⁶ STEPHAN KIRSTE, *Literatur und Recht*, in: Eric Hilgendorf/Jan C. Joerden (Hrsg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, S. 315 ff., S. 317.